

LESEFASSUNG

nach der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Plau am See (Schmutzwassergebührensatzung – SwGS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der bekanntgemachten Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.2025 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Plau am See erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Plau am See erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für:
 1. direkt an die Schmutzwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossene Grundstücke als Grundgebühr A und als Benutzungsgebühr B. Die Grundgebühr A und Benutzungsgebühr B werden zusammen erhoben.
 2. Grundstücksschmutzwasseranlagen ohne direkten Anschluss an die Schmutzwasseranlage
 - a) Hauskläranlagen als Abholgebühr C1 oder bei Mengen bis 2,5 m³ als Abholmindermengengebühr C2 und inklusive einer Abwasserreinigungsgebühr C3 für die abgepumpten Inhaltsstoffe (Schlamm). Die Abholgebühr C1 oder bei Mengen bis 2,5 m³ als Abholmindermengengebühr C2 und Abwasserreinigungsgebühr C3 werden zusammen erhoben.
 - b) abflusslose Grube als Abholgebühr C1 oder bei Mengen bis 2,5 m³ als Abholmindermengengebühr C2 und inklusive einer Abwasserreinigungsgebühr C4 für die abgepumpten Inhaltsstoffe. Die Abholgebühr C1 oder bei Mengen bis 2,5 m³ als Abholmindermengengebühr C2 und Abwasserreinigungsgebühr C4 werden zusammen erhoben.
 - c) als Fehlfahrtengebühr C5, wenn der Gebührenpflichtige die Fehlfahrt zu vertreten hat.
 - d) als Notfahrtengebühr C6, wenn Abfahrten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am selben Tag erforderlich sind.
 - e) als Schlauchlängenzusatzgebühr C7 für Schlauchlängen ab einer Länge von 20 Metern.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr A wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungseinheiten (WE) berechnet. Wohnungseinheiten gemäß dieser Satzung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob in der Wohneinheit ein Haushalt oder mehrere Haushalte wohnen oder ob die Wohneinheit leer steht beziehungsweise eine Freizeitwohneinheit ist. Bungalows, Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Gartenhäuser werden den Freizeitwohneinheiten gleichgestellt. Bei gewerblich genutzten Räumen werden, je angefangener 180 m² Fläche

- eine Wohneinheit berechnet. Dies gilt auch für Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser. Sporteinrichtungen, Friedhöfe mit Kapellen sowie Kirchen werden als jeweils eine Wohnungseinheit berechnet. Camping- und Zeltplätze werden je vier Stellplätze als eine Wohnungseinheit berechnet. Gebäude, die ohne Abwasseranschluss sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen sind die Wassermengen nach Abs. 5. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, und durch den Wasser- u. Abwasserzweckverband Parchim/ Lübz, Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim erfasst ist und abgelesen wird. Dieser Aufwand für die Bearbeitung im WAZV PCH/LBZ wird dem Gebührenpflichtigen gesondert nach den Satzungen des Verbandes veranlagt.
- (3) Bei folgenden Indirekteinleitern werden von den nach Abs. 2 bestimmten Wassermengen folgende Pauschalabzüge getätigt:
- a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Schmutzwassermenge von 40 m³ pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
 - b) Bei Bäckereien wird die Wassermenge bezogen auf 1000 kg Mehlverbrauch um 0,75 m³ pro Jahr herabgesetzt.
 - c) Bei Fleischereien werden pauschal 10 % des Wasserverbrauches herabgesetzt.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (5) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (6) Die Abholgebühr C1 wird, bei der Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Menge von über 2,5 m³ nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet.
- (7) Bei der Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu einer Menge von 2,5 m³ wird die Abholmindermengengebühr C2 erhoben.
- (8) Die Abwasserreinigungsgebühr C3 wird für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus den Grundstücksschmutzwasseranlagen – Hauskläranlagen nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet.

- (9) Die Abwasserreinigungsgebühr C4 wird für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus den Grundstücksschmutzwasseranlagen – abflusslosen Gruben nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet.
- (10) Wenn es sich um eine Fehlfahrt handelt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, wird zusätzlich zur Verwaltungsgebühr, die Fehlfahrtgebühr C5 erhoben.
- (11) Notfahrten werden zusätzlich mit der Notfallgebühr C6 berechnet.
- (12) Soweit für das Abpumpen der Schmutzwasseranlage Schlauchlängen von mehr als 20 Metern benötigt werden wird zusätzlich die Schlauchlängenzusatzgebühr C7 berechnet.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr A beträgt 5,00 Euro je Wohneinheit und Monat.
- (2) Die Benutzungsgebühr B beträgt 1,85 Euro je m³.
- (3) Die Abholgebühr C1 beträgt für Abholungen 15,47 Euro je m³.
- (4) Die Gebühr C2 beträgt 47,60 Euro je Abholung.
- (5) Die Abwasserreinigungsgebühr C3 beträgt für Abholungen 25,00 Euro je m³.
- (6) Die Abwasserreinigungsgebühr C4 beträgt für Abholungen 12,00 Euro je m³.
- (7) Die Fehlfahrtgebühr C5 beträgt 47,60 Euro.
- (8) Die Gebühr für Notfahrten C6 beträgt je Fahrt 119,00 Euro.
- (9) Die Schlauchlängenzusatzgebühr C7 beträgt 17,85 Euro, die Gebühr erhöht sich je 10 Meter zusätzlicher Schlauchlängen um 17,85 Euro.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr A und Benutzungsgebühr B mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an einen betriebsfertigen Sammler folgt. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr A und Benutzungsgebühr B endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebühren C1 bis C7 entstehen mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasseranlage.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt Plau am See den Eigentumswechsel nachweist.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Plau am See das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht die Ableseperiode vom Kalenderjahr ab, so ist die Ableseperiode der Erhebungszeitraum.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des im vergangenen

Abrechnungszeitraum abgeführten Schmutzwassers vorläufig berechnet. Der vergangene Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Abrechnungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Benutzungsgebühr B wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den hier festgesetzten Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht ergangen ist.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Benutzungsgebühr B für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die endgültige Abrechnung von vorherigen Schätzungen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen der tatsächliche Frischwasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr, zugrunde gelegt.

(6) Die Grundgebühr A wird nach Anzahl der WE des Vorjahres ebenfalls vorläufig berechnet. Sie ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Der vergangene Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Eine Änderung der Grundgebühr A ist schriftlich zu beantragen. Eine Absenkung erfolgt frühestens mit dem Monat der Antragsstellung.

(7) Die Veranlagung zu den Gebühren C1 bis C7 erfolgt nach der Leerung zu den am Tag der Abholung gültigen Gebühren und Rechnungslegung mit 14-tägiger Fälligkeit und ist entsprechend auszugleichen.

§ 8 Beauftragung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz, Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim ist Beauftragter im Sinne des § 12a KAG M-V. Er ist berechtigt, für die Stadt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden. Er ist auch berechtigt, die Abgabezahlungen in Empfang zu nehmen.

(2) Der Beauftragte ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlichen Daten zu erfassen, elektronisch zu speichern und zu den oben genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei der Stadt (Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle,

Schmutzwassergebührendatei), den Bauordnungsbehörden, den Katasterämtern und dem Amtsgericht (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Plau am See, den 29.07.2025

gez. Hoffmeister
Bürgermeister

L. S.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Hoffmeister
Bürgermeister

L. S.